

ZH_OBERGERICHT LE160066 vom 1. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160066

FR: ZH_OBERGERICHT LE160066 du 1 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE160066 del 1 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. November 2013 verheiratet. Sie haben zwei Kinder: C._____, geboren am tt.mm.2007, und D._____, geboren am tt.mm.2014. Am 27. Januar 2016 machte die Gesuchstellerin, Berufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 33 S. 3 f.). Am 12. Oktober 2016 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid.

E. 1.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Doppelberufung vorliegt, eine Entscheidgebühr von Fr. 5'500.– festzusetzen. Strittig waren im vorliegenden Berufungsverfahren die vom Gesuchsgegner zu leistenden Unterhaltsbeiträge. Die Gesuchstellerin beantragte, der Gesuchsgegner sei ab 1. März 2016 bis zum 30. September 2016 zu Unterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 6'700.– pro Monat und danach zu solchen in der Höhe von monatlich Fr. 4'000.– zu verpflichten. Ausgehend von einer mutmasslichen Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens am 1. März 2016 (vgl. Urk. 27 S. 1) verlangt sie damit Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 114'900.–. Der Gesuchsgegner beantragte die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen von total Fr. 35'960.–. Nachdem der Gesuchstellerin im vorliegenden Berufungsverfahren Unterhaltsbeiträge von gesamthaft Fr. 69'635.– zugesprochen werden, unterliegt sie zu rund 3/5, weshalb die Gerichtskosten ihr in diesem Umfang und dem Gesuchsgegner zu 2/5 aufzuerlegen sind.

E. 1.2

Entsprechend der Kostenverteilung ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 13 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 sowie unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Doppelberufung handelt, auf Fr. 4'500.– festzusetzen, womit die Gesuchstellerin der Gegenpartei eine Parteientschädigung von Fr. 900.– zu bezahlen hat. Da der Gesuchsgegner Wohnsitz im Ausland hat, ist kein Mehrwertsteuerzusatz zuzusprechen.

- 35 -

E. 2

Hiergegen erhoben beide Parteien fristgerecht Berufung, der Gesuchsgegner, Berufungskläger und Zweitberufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchsgegner) am 27. Oktober 2016 (Urk. 32), die Gesuchstellerin am 3. November 2016 (Urk. 46/32). Mit Eingabe vom 21. November 2016 beantragte die Gesuchstellerin die Abweisung des vom Gesuchsgegner in seiner Berufungsschrift gestellten Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 37). Mit Verfügung vom

E. 2.1

Im Berufungsverfahren ersuchen beide Parteien um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 32 S. 3 und Urk. 46/32 S. 4). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Als bedürftig gilt, wer für die Kosten des Prozesses nicht aufkommen kann, ohne die Mittel anzugreifen, derer er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie bedarf. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 141 III 369 E. 4.1). Dies führt insbesondere dazu, dass zum betriebsrechtlichen Grundbedarf einerseits Bedarfpositionen wie zum Beispiel laufende Steuern oder Schuldverpflichtungen hinzuzuzählen sind und andererseits ein genereller Zuschlag auf den Grundbetrag sowie ein Notgroschen im Sinne eines Freibetrages gewährt werden, welche die Mittellosigkeit nicht ausschliessen (BK ZPO-Bühler, Art. 117 N 117 ff.).

E. 2.2

Beide Parteien verfügen nicht über Vermögen (vgl. Urk. 25/5 S. 4). Sie erzielten jedoch im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nach Einbezug der laufenden Steuern einen Überschuss von insgesamt Fr. 975.– pro Monat. Seit Anfang 2017 beläuft sich dieser auf monatlich Fr. 675.–. Die geltend gemachten Schuldverpflichtungen (rückständige Bundessteuern, Privatkredit des Gesuchsgegners) sind nicht anzurechnen, da nicht belegt wurde, dass diese regelmässig abbezahlt worden wären (vgl. BGE 135 I 221 E. 5.2.1, in: Pra 2010 Nr. 25; ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 11). Berücksichtigt man allerdings bei beiden Parteien einen Zuschlag von jeweils 25% auf dem Grundbetrag (vgl. Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 117 N 56), reduziert sich der derzeit gemeinsam erzielte Überschuss auf Fr. 158.– pro Monat. Beide Parteien sind daher nicht in der Lage, die Prozesskosten innert nützlicher Frist finanzieren zu können. Die Prozessstandpunkte beider Parteien können sodann nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Ausserdem waren die

- 36 - nicht rechtskundigen Parteien auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Beiden Parteien ist daher auch im Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in der Person ihres jeweiligen Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Parteientschädigung von Fr. 900.– ist damit direkt dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Gesuchsgegners zuzusprechen. Die Parteien sind indes auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 5

Bedarf der Gesuchstellerin

E. 5.1

Die Vorinstanz stellte den monatlichen Bedarf der Gesuchstellerin für die Zeit ab März bis Juli 2016 mit Fr. 8'690.– und ab August 2016 mit Fr. 6'200.– fest (Urk. 33 S. 17). Die Gesuchstellerin anerkennt diese Beträge (Urk. 46/32 S. 7 und S. 9). Der Gesuchsgegner bringt (sinngemäss) vor, die Vorinstanz habe den Bedarf zu Unrecht aufgerundet. Der Gesuchstellerin seien bis Juli 2016 maximal Fr. 8'684.– anzurechnen (Urk. 32 S. 11 und Urk. 46/36 S. 8). Der Gesuchsgegner scheint zu übersehen, dass die einzelnen Bedarfspositionen nicht auf den Rap- pen genau berechnet werden können, sondern dass vereinfachend mit Schätzun- gen und Pauschalen gearbeitet werden muss. Es ist auch ohne Weiteres zuläs- sig, einzelne Positionen (oder das Total) zu runden. Die Vorinstanz verletzte da- her den ihr zustehenden weiten Ermessensspielraum bei der Unterhaltsberechnung (vgl. dazu BGE 134 III 577 E. 4) nicht, indem sie das Total des der Gesuch- stellerin bis Ende Juli 2016 anzurechnenden Bedarfs von Fr. 8'684.– auf Fr. 8'690.– aufrundete.

E. 5.2

Wie oben unter Ziff. 4.7.3 dargelegt, sind die laufenden Steuern im Bedarf zu berücksichtigen, sofern und soweit die Existenzminima beider Parteien ge- deckt sind. Im März und April 2016 sind dafür im Bedarf der Gesuchstellerin Fr. 1'250.– zu berücksichtigen. Ab August 2016 sind aufgrund des deutlich ge-

- 29 - senkten Bedarfs und eines (aufgrund des tieferen Einkommens des Gesuchsgeg- ners) geringeren Überschussanteils entsprechend reduzierte Unterhaltsbeiträge festzusetzen, weshalb ab dann für die laufenden Steuern geschätzte Fr. 550.– in die Bedarfsberechnung der Gesuchstellerin aufzunehmen sind.

E. 5.3

Ab 2017 sind die Bedarfspositionen der Kinder nicht mehr beim betreu- den Elternteil einzurechnen, sondern separat auszuweisen. Ausgehend von der Kalkulation der Vorinstanz (Urk. 33 S. 16) sowie unter Berücksichtigung der lau- fenden Steuern in Höhe von geschätzt Fr. 550.– berechnen sich die Bedarfe der Gesuchstellerin und der beiden Kinder wie folgt: G Sin C. _____ D. _____ Total Grundbetrag: 1'350.– 400.– 400.– 2'150.– Wohnkosten: 1'200.– 200.– 200.– 1'600.– Krankenkasse: 276.– 102.– 102.– 480.– Kommunikation: 120.– 15.– 15.– 150.– Radio-/Fernsehgebühren: 40.– 40.– Mobiliar-/Haftpflchtversicherung: 30.– 30.– Berufsauslagen: 200.– 200.– Betreuungskosten: 775.– 775.– 1'550.– familienrechtlicher Notbedarf: 3'216.– 1'492.– 1'492.– 6'200.– Steuern: 550.– 550.– erweiterter familienrechtlicher Bedarf: 3'766.– 1'492.– 1'492.– 6'750.–

E. 5.4

Zusammenfassend ist bei der Gesuchstellerin von folgenden Bedarfszah- len auszugehen: – Fr. 9'940.– ab 1. März 2016 bis 30. April 2016; – Fr. 8'690.– ab 1. Mai 2016 bis 31. Juli 2016; – Fr. 6'750.– ab 1. August 2016 bis 31. Dezember 2016; – Fr. 3'766.– ab 1. Januar 2017 (ohne Bedarfspositionen Kinder). Da die Gesuchstellerin ab Januar 2017 mit ihrem Einkommen ihren eigenen er- weiterten Bedarf zu decken vermag und deshalb kein Betreuungsunterhalt festzu- setzen ist (vgl. oben Ziff. 1.2.2), kann vorliegend auf die Berechnung ihrer Le- benshaltungskosten verzichtet werden.

E. 6

Überschussverteilung Die Vorinstanz sah im Grundsatz eine Überschussverteilung im Verhältnis 1/3 für den Gesuchsgegner und 2/3 für die Gesuchstellerin (mit den Kindern) vor (Urk. 33 S. 23). Da sie die laufenden Steuern im März und April 2016 nicht in den Bedarfen der Parteien berücksichtigt hatte, verteilte sie die in diesen Monaten anfallenden Überschüsse zu 40% zugunsten des Gesuchsgegners und zu 60% zugunsten der Gesuchstellerin (Urk. 33 S. 21). Dafür besteht vorliegend kein Anlass mehr, da die laufenden Steuern im März und April 2016 bereits in den Bedarfen beider Parteien berücksichtigt wurden. Wie bereits dargelegt sind die in verschiedenen Phasen anfallenden Mankos und Überschüsse nicht miteinander zu verrechnen (vgl. oben Ziff. 4.7.4). Ebenso wenig sind die Steuerzahlung von Fr. 15'600.–, die rückständigen Bundessteuern oder der Privatkredit des Gesuchsgegners bei der Überschussverteilung zu berücksichtigen (vgl. oben Ziff. 4.8). In der Folge sind Überschüsse praxisgemäss zu je einem Drittel auf die Parteien und die Kinder zu verteilen (BGer 5A_511/2009 E. 5.2).

E. 7

Unterhaltsberechnung März 2016 bis Dezember 2016

E. 7.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist von folgenden Einkommen und Bedarfen auszugehen: August - Dezember 2016
Einkommen GSin 4'685.– 4'685.– 4'685.– 4'685.– Bedarf GSin + Kinder -9'940.– -9'940.– -8'690.– -6'750.–
Einkommen GG 9'215.– 9'215.– 4'970.– 4'970.– Bedarf GG -2'810.– -2'330.– -2'070.– -1'930.–
Überschuss 1'150.– 1'630.– -1'105.– 975.–

E. 7.2

Soweit ein Überschuss resultiert, ist dieser zu je einem Drittel auf die Parteien und die Kinder zu verteilen (vgl. oben Ziff. 6). Damit hat der Gesuchsgegner für die Gesuchstellerin und die beiden Kinder folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- 31 - August - Dezember 2016
Bedarf GS in + Kinder 9'940.– 9'940.– 8'690.– 6'750.– Anteil Freibetrag (2/3) bzw. Manko 765.– 1'085.– -1'105.– 650.–
Einkommen GSin -4'685.– -4'685.– -4'685.– -4'685.–
Unterhaltsbeiträge 6'020.– 6'340.– 2'900.– 2'715.–

E. 7.3

Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Parteien ab Mai 2016 erweisen sich Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'250.– (zuzüglich allfälliger Familienzulagen) pro Kind und Monat als angemessen.

E. 7.4

Der Gesuchsgegner ist demnach zu verpflichten, der Gesuchstellerin für sich und die Kinder C._____ und D._____ monatlich Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: a) für die Kinder C._____ und D._____: 1. März 2016 - 31. Dezember 2016: je Fr. 1'250.– (zuzüglich allfälliger Familienzulagen) b) für die Gesuchstellerin persönlich: 1. - 31. März 2016: Fr. 3'520.– 1. - 30. April 2016: Fr. 3'840.– 1. Mai 2016 - 31. Juli 2016: Fr. 400.– 1. August 2016 - 31. Dezember 2016: Fr. 215.–

E. 8

Unterhaltsberechnung ab Januar 2017 Ab 1. Januar 2017 erhöht sich der Bedarf des Gesuchsgegners um Fr. 300.– (Be- suchsrechtskosten, vgl. oben Ziff. 4.6) und dementsprechend reduziert sich der Überschuss auf Fr. 675.–. Dieser ist zu je einem Drittel auf die Parteien und zu je einem Sechstel auf die beiden Kinder zu verteilen. Die Unterhaltsansprüche be- rechnen sich daher wie folgt:

- 32 - GG GSin C._____ D._____ Total Einkommen 4'970.– 4'135.– 275.– 275.– 9'655.–
Bedarf -2'230.– -3'766.– -1'492.– -1'492.– -8'980.– Überschussanteil -225.– -224.– -113.–
-113.– -675.– Unterhaltsanspruch -2'515.– -145.– 1'330.– 1'330.– 0.– Da beide Ehegatten sowohl ihren Bedarf als auch ihren Überschussanteil mit ei- genen Einkünften zu decken vermögen, sind ab Januar 2017 keine persönliche Unterhaltsbeiträge mehr festzusetzen. Zum Barunterhalt der Kinder haben der Gesuchsgegner im Umfang von rund Fr. 1'250.– pro Kind und die Gesuchstellerin im Restbetrag beizutragen.

E. 9

Sonderregelung

E. 9.1

Die Vorinstanz hielt fest, beide Parteien hätten grundsätzlich Anspruch auf Bonuszahlungen. Ausserdem sei davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner Anspruch auf Steuerrückerstattungen haben werde, da er die von ihm zu leisten- den Kinderunterhaltsbeiträge mit hoher Wahrscheinlichkeit steuerlich in Abzug bringen könne. Da während des Zusammenlebens der Parteien das gesamte Ein- kommen verbraucht und keine Ersparnisse gebildet worden seien, seien auch va- riabile Einkünfte unter allen Familienmitgliedern aufzuteilen. Dazu seien beide Par- teien zu verpflichten, sich jährlich über ihr tatsächlich erzieltetes Einkommen aus- zuweisen. Sofern die Gesuchstellerin im 2016 einen Bonus erwirtschaftete, sei sie berechtigt, damit vorab ihr Manko in der Zeit von Mai bis Juli 2016 auszugleichen. Im Übrigen seien Mehrverdienste im Verhältnis 2/3 zugunsten der Gesuchstellerin und der Kinder und zu 1/3 zugunsten des Gesuchsgegners aufzuteilen. Die Ge- suchstellerin habe jährliche Nettoeinkünfte, welche den Betrag von Fr. 56'220.– (= 12 x Fr. 4'135.– + 12 x Fr. 550.–) pro Jahr überstiegen, entsprechend zu teilen. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, 2/3 der Nettoeinkünfte (inkl. Steuerrück- erstattungen), welche in der Zeit ab Mitte April bis Ende Dezember 2016 den Be- trag von Fr. 42'245.– (= 8.5 x Fr. 4'970.–) und danach einen solchen von jährlich Fr. 59'640.– (= 12 x Fr. 4'970.–) übersteigen, an die Gesuchstellerin und die Kin- der zu bezahlen (Urk. 33 S. 24 f.).

- 33 -

E. 9.2

Die Gesuchstellerin verlangt berufungsweise, die von der Vorinstanz ge- troffene Sonderregelung sei ersatzlos zu streichen, da sie nur neue Unruhe und Streitereien provoziere (Urk. 46/32 S. 8 und S. 12; Urk. 40 S. 5 f.). Der Gesuchs- gegner beantragt, die Sonderregelung an die Neuberechnung der Unterhaltsbei- träge anzupassen. Ausserdem seien beide Parteien zu verpflichten, bloss einen Drittel der jeweiligen Mehreinkünfte an die Gegenpartei abzugeben. Alternativ sei er mit einer Streichung der Sonderregelung einverstanden (Urk. 32 S. 14; Urk. 46/36 S. 11).

E. 9.3

Da somit beide Parteien die Streichung der Sonderregelung befürworteten, ist unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Unterhalt der beiden Kinder C._____ und D._____ gewährleistet ist, auf die von der Vorinstanz vorgesehene Sonderregelung bezüglich Mehrverdienste zu verzichten. C. Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 4'400.– fest, was unangefochten blieb (vgl. Urk. 32 S. 2 f.; Urk. 46/32 S. 3). Diese Kosten auferlegte sie den Parteien je zur Hälfte. Ausserdem verzichtete sie auf die Zusprechung einer Parteientschädigung (Urk. 33 S. 28 und S. 32).

2. Die Gesuchstellerin bringt vor, bei einer Abänderung des vorinstanzlichen Urteils gemäss ihren (Haupt-) Anträgen sei auch die vorinstanzliche Kostenregelung entsprechend anzupassen, indem die Gerichtskosten vollumfänglich dem Gesuchsgegner aufzuerlegen seien (Urk. 46/32 S. 3 und S. 8). Der Gesuchsgegner rügt dieses Vorbringen als unsubstantiiert und beantragt, ihm seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechend dem angefochtenen Entscheid höchstens zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 46/36 S. 12).

3. Auch unter Berücksichtigung der durch das Berufungsverfahren erfolgten Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids erweist sich der vorinstanzliche Kostenentscheid als angemessen. Insbesondere rechtfertigt sich eine hälftige Kosten-

- 34 - teilung aufgrund der umfassenden Einigung der Parteien mit Ausnahme der Unterhaltsfrage. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 33 Dispositiv-Ziffern 12 und 13) ist demnach zu bestätigen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.